

Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Arbeit, Technologie und Tourismus
- Amt für Planfeststellung Verkehr - (APV) | Hopfenstr. 29 | 24103 Kiel

Amt für Planfeststellung Verkehr

Empfänger:in
geschwärzt

Ihr Zeichen: /
Ihre Nachricht vom: /
Mein Zeichen: /
Meine Nachricht vom: /

geschwärzt
geschwärzt@wimi.landsh.de
Telefon: 0431 988-geschwärzt
Telefax: 0431 988 620-geschwärzt

E-Mail: [EXTERN] AW: FSRU BB // Stellungnahme Geräuschimmissionen

Von: geschwärzt

Gesendet: Mittwoch, 26. Juli 2023 12:07

An: geschwärzt

Cc: geschwärzt

Betreff: [EXTERN] AW: FSRU BB // Stellungnahme Geräuschimmissionen

Sehr geehrter Herr geschwärzt,

bezüglich der eingegangenen Stellungnahmen des LfU zu Schall und Luftschadstoffen sehen wir Klärungsbedarf bezüglich der Anforderungen im Hinblick auf die Abwägungsmöglichkeiten in unserem Planfeststellungsverfahren für den Jetty.

Maßgebliche Aussage des LfU für das PFV sind folgende:

S. 4: „Im Ergebnis ergibt sich für den sonstigen Umschlag inklusive des Betriebs der FSRU [am neuen Jetty/Erg. d. Verf.] ein Beurteilungswert von 44 dB(A), so dass der von der immissionsschutzrechtlichen Fachbehörde in diesem Fall als zulässig er[1]achtete Immissionswert von 45 dB(A) für die vorliegende Gemengelage eingehalten wird. Das Vorhaben erweist sich damit in Bezug auf den nach TA Lärm zu beurteilenden Regel[1]betrieb (LNG-Lagerung und -Regasifizierung auf der FSRU) als mit der Nachbarschaft verträglich.“

Allerdings folgt das LfU bei der Betrachtung des planfeststellungsrelevanten Seehafenumschlags nicht dem Gutachter, der zum Schluss kommt, „... dass für die Beurteilung des Seehafenumschlags der vom BVerwG definierte Wert der Gesundheitsgefährdung (siehe oben) von 60 dB(A) für die Nachtzeit maßgeblich sei.“ Obwohl Umschlaganlagen aus der TA Lärm ausgenommen sind, wird vom LfU dennoch „... die TA Lärm mit ihren Immissionswerten her[1]angezogen (...) Der nach Nr. 6.7 TA Lärm herangezogene Immissionswert von 45 dB(A) wird bereits durch die vorhandene Anlage überschritten, mit der Zulassung des neuen Anlegers wird diese „Überschreitung“ nochmals zunehmen.“ (auch auf S. 4).

Auf S. 6 folgert das LfU dann: „Folglich wäre ein solcher Wert [Gesamtbelastung von 53 dB(A)/Erg. d. Verf.], sofern die Zulassungsbehörde eine Planrechtfertigung fest[1]stellt, im Rahmen der berührten privaten und öffentlichen Belange abwägungsfähig. Die Durchführung der Abwägung obliegt dem Amt für Planfeststellung.“

Wir sollten uns dazu am Montag über Ihren Abwägungsspielraum im PFV zum Thema Lärm verständigen:

Auflage für VZM: Baggerarbeiten dürfen [nachts] nur in der südlichen Liegewanne stattfinden

Geforderte weitere Prüfung von Standortalternativen (am bestehenden Liegeplatz!!!)

Verbindlichkeit der von der Gemeinde geforderten Einhaltung des 45-dB-Nachtwertes im Zusammenhang mit der 53-dB(A)-Gesamtbelastung am maßgeblichen IO im Zusammenhang mit den 60 dB(A) als Grenze der Gesundheitsgefährdung

Art der Berücksichtigung der vorhandenen Seehafenumschlaganlage kumulativ bei den Schallauswirkungen durch die neue Anlage am Jetty für die Wohnstandorte

Mit freundlichen Grüßen/best regards

geschwärzt

Büroleiter Rostock

ö.b.u.v. Sachverständiger für Genehmigungsmanagement im Umweltschutzbereich,
speziell im Bereich Wasser und Oberflächenbehandlung

Phone: geschwärzt

Fax : geschwärzt

Mobil: geschwärzt

E-Mail: geschwärzt

BPM Ingenieurgesellschaft mbH
Erich-Schlesinger-Straße 25
18059 Rostock

Geschäftsführer: geschwärzt

Prokuristen: geschwärzt

Registergericht AG Chemnitz HRB 26040

Registergericht AG Chemnitz HRB 26040

www.bpm-ingenieure.de